

1. Änderung des Bebauungsplanes „In der Au/Kirchberg“, Gemeinde Birkenfeld

Die Gemeinde Birkenfeld erläßt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 Abs. 3 Bayer. Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.07.1977 und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan „In der Au/Kirchberg“, Gemeinde Birkenfeld wird in den nachstehenden Punkten geändert:

1. Anstelle der Festsetzung in II.

Dacheindeckungen: Für die Dacheindeckungen sind Ziegel oder Dachsteine in den Farben rot, rotbraun sowie Kupfer- oder Zinkblecheindeckungen in Natur zulässig. Nicht zulässig sind Trapezbleche.

tritt die Festsetzung

Dacheindeckungen: Für die Dacheindeckungen sind Ziegel oder Dachsteine in den Farben rot, rotbraun, braun, anthrazit, dunkelgrau, schwarz sowie Kupfer- oder Zinkblecheindeckungen in Natur zulässig. Nicht zulässig sind Trapezbleche.

2. Neu in Festsetzung II.

Stromleitungen und Telekommunikationslinien sind unterirdisch zu verlegen.

§ 2

Diese Satzung zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Marktheidenfeld, den 18.02.2004 (geändert 27.10.2005)

GEMEINDE BIRKENFELD


Schebler
Erster Bürgermeister



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.03.06 die vorgenannte Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „In der Au/Kirchberg“ wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.03.06 ortsüblich bekanntgemacht.

Damit ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes „In der Au/Kirchberg“ in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen nach §§ 214 und 215, sowie § 44 BauGB wurde hingewiesen.

Marktheidenfeld, den 08.05.06

GEMEINDE BIRKENFELD

J. Schebler
Schebler
Erster Bürgermeister

